

Pflanzabstand

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 684, 687 und 688 ZGB (SR 210)

Art. 96 EGzZGB (BR 210.100):

Grenzabstand

- ¹ Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind. ausser gegenüber Waldgrundstücken, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:
 - 1. 6 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume;
 - 2. 4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume;
 - 3. 2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume und dergleichen;
 - 4. 0,50 m für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden; der Nachbar kann verlangen, dass sie alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden; dieser Anspruch unterliegt keiner Verjährung;
 - 5. 0,30 m für Reben.
- ² Ist das Nachbargrundstück ein Weingarten, erhöhen sich diese Abstände, ausgenommen für Reben, um die Hälfte ihres Masses.
- ³ Das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften verjährt nach fünf Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wildwachsende Bäume und Sträucher.

Bei den obigen Grenzabständen handelt es sich um privatrechtliche Bestimmungen.

2. Bestehender Wald

Zum bestehenden Wald muss kein Grenzabstand eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Waldfeststellung im Bereich der Bauzonen fällt die Parzellengrenze zwischen Bauland und Gemeindewald nicht selten mit der Waldgrenze zusammen. Werden im Waldrandbereich Nutzungen ausgeführt, so wird oft auch gepflanzt. Es empfiehlt sich, auch auf der Waldseite den Pflanzabstand gemäss Art. 96 EGzZGB von 6 m bei Hochwald einzuhalten. Das heisst: wird im Wald eine Fichte mit Abstand von 3 m von der Waldgrenze genutzt, soll die neue Fichte mit einem minimalen Abstand von 6m von der Wald- resp. Parzellengrenze gepflanzt werden. Im Interesse eines stufigen Waldrands sollen im Zwischenbereich Sträucher gepflanzt werden.

3. Ersatzaufforstungen

Ersatzaufforstungen haben gegenüber Nachbargrundstücken den Grenzabstand einzuhalten. Gegenüber Bauzonen, Bauten und Anlagen empfehlen wir den kantonalen Mindestwaldabstand von 10 m bei Hochwald resp. 5 m bei Niederwald einzuhalten.

4. Folgen

Freiwillige Aufforstungen oder Einwüchse werden in der Regel nach 15 bis 20 Jahren zu Wald, auch wenn der Abstand von 6 m zur Parzellengrenze nicht eingehalten ist. Privatrechtliche Vereinbarungen von zwei Nachbarn sind nicht massgebend.

Der Forstdienst soll nach Möglichkeit die Betroffenen auf die rechtlichen Konsequenzen aufmerksam machen, falls er feststellt, dass einwachsender Wald längerfristig zu Problemen führt.